

---

---

VEREINSSATZUNG  
NEPHIE E.V.

---

---

**in der  
Fassung der Satzungsänderung  
vom 23. September 2018**

## ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name | Sitz | Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

**„Nephie“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Worpswede.

1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### § 2 Zweck des Vereins | Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein bezweckt Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihrer Erkrankung an dem idiopathischen nephrotischen Syndrom auf die Hilfe anderer angewiesen sind und verwirklicht diesen mildtätigen Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Beratung und Information der von dem idiopathischen nephrotischen Syndrom betroffenen Patienten und Familien;
- b) Organisation von Familientreffen und Kinderfreizeiten, um erkrankte Kinder und ihre Familien zu entlasten und krankheitsbedingter sozialer Isolation der Betroffenen entgegen zu wirken;
- c) Unterstützung von Patienten und ihren Familien im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungsmaßnahmen, insbesondere der Einholung von ärztlichen Zweitmeinungen und der Durchführung komplementärmedizinischer Maßnahmen;
- d) Aufklärung der Öffentlichkeit über das idiopathische nephrotische Syndrom;
- e) Aufbau und Pflege von Kontakten zu ausländischen und internationalen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung.

- 2.3 Der Verein bezweckt die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere hinsichtlich der Ursachen und Heilungsmöglichkeiten für das idiopathische nephrotische Syndrom, und verwirklicht diesen gemeinnützigen Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Veranstaltung von und Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen zum Thema „Idiopathisches nephrotisches Syndrom“;
  - b) Aufbau und Pflege von Kontakten zu interessierten Ärzten und Forschern, die sich der Erforschung des idiopathischen nephrotischen Syndroms widmen und nach Heilmitteln und -verfahren suchen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein kann seine Zwecke im Sinn des § 2 selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet, oder dass er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlungen einer angemessenen (pauschalen) Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, den Erträgen des Vereinsvermögens, durch Spendensammlungen oder sonstige Zuwendungen Dritter.
- 2.9 Zur Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks kann der Verein Gesellschaften oder weitere Einrichtungen und Dienste gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften, Einrichtungen oder Diensten beteiligen.

## ABSCHNITT 2 - MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das vierzehnte (14.) Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und Aufgaben zur Förderung des Satzungszwecks gemäß § 2 zu übernehmen.
- 3.2 Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können als Fördermitglieder aufgenommen werden, sofern sie zwar nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, aber bereit sind, die Ziele des Vereins materiell oder ideell zu unterstützen.
- 3.3 Ein aktives Mitglied kann jederzeit beantragen, in den Status eines Fördermitglieds zu wechseln. Ein Fördermitglied, das eine natürliche Person ist, kann jederzeit beantragen, in den Status eines aktiven Mitglieds zu wechseln.
- 3.4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher und eigenhändig unterschriebener Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben.
- 3.5 Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift sowie eine gültige E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr in Vereinsangelegenheiten sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.
- 3.7 Die zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung berechtigten Mitglieder erhalten persönliche Legitimationsdaten, die Zugang zu dem für die Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen vorgesehenen Bereich der Internetseite des Vereins gewähren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten sicher zu verwahren und keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Teilnahme an Online-Mitgliederversammlungen erfolgt ausschließlich unter dem wirklichen Namen (Klarnamen) des Mitglieds.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet insbesondere
  - a) a) durch Austritt (Absatz 4.2);
  - b) b) durch Streichung von der Mitgliederliste (Absatz 4.3);
  - c) c) durch Ausschluss aus dem Verein (Absatz 4.4);

186

- 4.2 Der Austritt ist bis spätestens 30. September schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären und nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei (3) Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines (1) Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat binnen eines (1) Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Von volljährigen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Eine Beitragspflicht kann für minderjährige Vereinsmitglieder auch nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung begründet werden.
- 5.2 Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 5.4 Falls Art und Umfang der Förderung des Vereins durch Fördermitglieder über den Pflichtjahresbeitrag hinausgeht, kann die Art und Weise der erweiterten Förderung im Mitgliedsantrag festgelegt werden.

## **ABSCHNITT 3 - ORGANE DES VEREINS**

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) a) der Vorstand (§ 7),
- b) b) die Mitgliederversammlung (§ 8).

## § 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.<sup>1</sup> Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden die Aufgaben des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle von auch dessen Verhinderung vom Schatzmeister wahrgenommen.

1 Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, ist auch die weibliche Form gemeint. Auf die gesonderte Erwähnung wird aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.

- 7.2 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Erstellung und Vorlage des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§§ 3.1, 4.3 und 4.4);
  - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wobei Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren können, erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden dürfen.

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 9.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 10.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail). Eine Tagesordnung braucht nicht vorab angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist für eine Sitzung beträgt fünf (5) Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitteilung bzw. Absendung folgenden Tag.
- 10.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder E-Mail oder mittels anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen und ihr Einverständnis mit diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklären; § 10.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Vorsitzende koordiniert das Abstimmungsverfahren.
- 10.4 Über die Beschlüsse des Vorstandes wird von dem Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von sieben (7) Kalendertagen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt; nicht in Sitzungen gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden festzustellen und allen Mitgliedern des Vorstandes in Textform mitzuteilen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Mitgliederversammlungen finden nach Wahl des Vorstandes in Form einer Präsenz-Mitgliederversammlung oder einer Online-Mitgliederversammlung statt.
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel (1/4) der Mitglieder des Vereins.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstands;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - f) Änderungen der Satzung, wobei die Bestimmung des § 13 unberührt bleibt;
  - g) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach vorhergehendem Beschluss des Vorstands (§ 4.4);
  - h) Auflösung des Vereins; sowie
  - i) sonstige ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitete Angelegenheiten.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 11.5 Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter durch Beschluss.
- 11.7 Präsenz-Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden. Online-Mitgliederversammlungen finden im nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite des Vereins statt; sie folgen mittels geeigneter Software den Grundsätzen geschlossener Benutzergruppen (GBG).

## **§ 12 Beschlussfähigkeit | Beschlussfassung**

- 12.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige aktive Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher und eigenhändig unterschriebener Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 12.2 Fördermitglieder nehmen mit bloß beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt.

12.4 Sofern keine zwingende gesetzliche Bestimmung eine andere Form der Abstimmung vorschreibt, können Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder abweichend von den vorstehenden Bestimmungen auf Anordnung des Vorstands auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich

12.5

- a) a) außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail);
- b) in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail usw.).

§ 12.2 findet auf Abstimmungen gemäß dieses § 12.4 keine Anwendung. Der Vorstand leitet das Abstimmungsverfahren ein, indem er den Mitgliedern in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) eine Aufforderung zur Beschlussfassung zuleitet, die den Wortlaut des Beschlussvorschlags und eine Begründung enthält.

Die Mitglieder erklären innerhalb einer von dem Vorstand zu bestimmenden Frist, die mindestens zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung zur Beschlussfassung betragen muss und darin anzugeben ist, ob sie für oder gegen den Beschlussantrag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Sofern sich ein Mitglied nicht fristgemäß erklärt, gilt sein Schweigen als Stimmenthaltung hinsichtlich des Beschlussvorschlags des Vorstands. Eine Abstimmung gemäß dieses § 12.4 ist nur gültig, wenn sich mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder (durch Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung) aktiv an der Abstimmung beteiligt.

12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über gemäß § 12.4 gefasste Beschlüsse wird von dem Vorsitzenden eine Niederschrift angefertigt und allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zugesandt.

## **ABSCHNITT 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- 13.1 Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit den Stimmen sämtlicher Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in die Niederschrift gemäß § 12.6 aufzunehmen.
- 13.2 Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vor ihrer Anmeldung beim Vereinsregister unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom

Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 Auflösung**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich dafür zu verwenden hat, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.